

## Mitteilung über die Verkürzung der Lehrzeit

Der/Die Arbeitgeber/in Herr/Frau

InhaberIn bzw. gesetzlicher/e Vertreter/in des Betriebes

und

der Lehrling

,geb. am

gesetzlich vertreten durch den Vater/die Mutter/den Vormund  
(nur bei Minderjährigen)

vereinbaren, dass

die Lehrzeit im Beruf

um

Monate verkürzt

wird, damit der Lehrling zur Lehrabschlussprüfung antreten kann<sup>1</sup>.

Die Lehrzeit endet somit am  
(Datum des Prüfungstermins)

### Mitteilung gemäß Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (EU-DSGVO)

Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist die Landesberufsschule Schlanders, in Person der Schulführungskraft Virginia Maria Tanzer. Die übermittelten Daten werden von der Schule, auch in elektronischer Form, gemäß der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (EU-DSGVO), verarbeitet. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Der Betroffene der Datenverarbeitung erhält auf Anfrage gemäß Artikel 15-21 EU-DSGVO Zugang zu Daten, Auszügen und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Die erhobenen Daten werden für einen Zeitraum aufbewahrt, der die Erreichung der Zwecke, für die sie bearbeitet werden, nicht überschreitet (Artikel 5, DSGVO) oder gemäß den gesetzlichen Fristen. Unwahre Erklärungen, Falscherklärungen oder der Gebrauch von gefälschten Bescheinigungen werden gemäß Art. 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28.12.2000, Nr. 445, strafrechtlich verfolgt. Alle Anfragen oder die Ausübung Ihrer Rechte zu den Themen, die von der DSGVO abgedeckt sind, können an die interne Kontaktperson für den Datenschutz unter der E-Mail-Adresse: [dsb-bildungsverwaltung@provinz.bz.it](mailto:dsb-bildungsverwaltung@provinz.bz.it) gerichtet werden.

Ort, Datum

Der Lehrling

Unterschrift des Arbeitgebers und  
Betriebsstempel

Der/Die Erziehungsberechtigte  
(nur bei Minderjährigen)

<sup>1</sup> Laut Artikel 2, Absatz 1, des Dekretes des Landeshauptmanns Nr. 15 vom 3. Juni 2013 „Verordnung über die Lehrabschlussprüfung“ können Lehrlinge nur dann zur Lehrabschlussprüfung antreten, wenn die betriebliche Lehrzeit vor der Prüfung bzw. im Prüfungsmonat endet und sie die Berufsschule erfolgreich abgeschlossen haben.